
STELLENAUSSCHREIBUNG „FLEX-Master-Duale Option Quereinstiegs-Master“

Es ist beabsichtigt, an den Berliner Schulen (Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und beruflichen Schulen) einzustellen:

Studierende im Quereinstiegs-Master of Education an der Freien Universität Berlin, die die duale Option des Masterstudiengangs anstreben in der Tätigkeit einer Lehrkraft bei gleichzeitiger Absolvierung des Praxissemesters in der dualen Option

Die Einstellungen erfolgen befristet als Tarifbeschäftigte/r in Teilzeitbeschäftigung in der Regel im Umfang bis zu einer halben Stelle zuzüglich einer Stunde bis zum 30.09.2028, orientiert an der Regelstudienzeit im Master-Studium. Zur Sicherung der dualen Form des Praxissemesters erfolgt bei einer erforderlichen Verlängerung des Masterstudiums eine analoge Vertragsverlängerung.

Einzelheiten hierzu können dem beigefügten Flyer entnommen werden:

Die Eingruppierung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen gemäß des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Eine Tätigkeit ist ausschließlich an einer Schule möglich, die eine Ausbildung im Praxissemester in der dualen Form entsprechend des lehramtsbezogenen Masters ermöglichen kann. Dies betrifft sowohl die angestrebte Laufbahn (Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, Lehramt an beruflichen Schulen) als auch die studierten Fächerkombinationen. Letztere müssen durch die jeweilige Schule vollständig für die Ausbildung angeboten werden können.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bei der Auswahl sind die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Aufgabengebiet:

Tätigkeit als Lehrkraft an einer Berliner Schule. Der Einsatz erfolgt in Abhängigkeit der fachlichen Bedarfe der jeweiligen Schulen nach Abstimmung zwischen ausgewählter Lehrkraft und der Schulleitung in den studierten Unterrichtsfächern.

Einstellungsvoraussetzungen:

Beginn des Masterstudienstudiengangs für das Lehramt an ISS/Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg an der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2026/27, Immatrikulation in diesen Studiengang
Dem Datenaustausch mit der Universität entsprechend der zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung wird durch die bewerbende Person im Bewerbungsprozess zugestimmt.

Erwartet werden neben den genannten Anforderungen Aufgeschlossenheit gegenüber fachlichen und didaktisch-methodischen Entwicklungen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, erzieherische, soziale und pädagogische Kompetenz.

Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbung ist ab **sofort bis zum 06.11.2026** direkt im Berliner Karriereportal einschließlich des Daten-Uploads der erforderlichen Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsschreiben und tabellarischer Lebenslauf
- Aktueller Immatrikulationsnachweis
- Studienbescheinigung mit Angabe der Laufbahn und der Fächer
- ggf. zusätzliche Nachweise

möglich und wird zum Einstellungstermin **08.02.2027** berücksichtigt.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen!

E-Mail für Nachfragen: bewerbungsstelle_schule@senbjf.berlin.de

Da die Auswahlverfahren regional durchgeführt werden, geben Sie bitte auch **zwei regionale Einsatzwünsche** an.

Berliner Regionen:

01 – Mitte	08 – Neukölln
02 – Friedrichshain-Kreuzberg	09 – Treptow-Köpenick
03 – Pankow	10 – Marzahn-Hellersdorf
04 – Charlottenburg-Wilmersdorf	11 – Lichtenberg
05 – Spandau	12 – Reinickendorf
06 – Steglitz-Zehlendorf	13 – Berufliche Schulen
07 – Tempelhof-Schöneberg	

Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (Fahrtkosten o.ä.), werden nicht erstattet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

FLEX-MASTER

Arbeitsvertragliche Tätigkeit an Schulen mit Praxissemester und fachlicher Begleitung in der dualen Option kombinieren

Künftig erhalten Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education an den Berliner Universitäten die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Studienverlaufsoptionen zu wählen:

- **Kompakte Option**
Studienverlauf und Praxissemester wie bisher
- **Duale Option**
Studierende sind während des gesamten Studienverlaufs arbeitsvertraglich an einer Schule tätig und das Praxissemester wird über diese Zeit gestreckt.

Durch die Verzahnung von arbeitsvertraglicher Tätigkeit und fachlicher Begleitung in den Praxisseminaren werden Studierende gezielter begleitet und unterstützt.

Der Flex-Master wird zum Wintersemester 2026 eingeführt und wirkt sich damit für das Schuljahr 2026/2027 an den Schulen aus.

Gibt es Voraussetzungen, die für die arbeitsvertragliche Tätigkeit in der dualen Option durch die Schulen erfüllt sein müssen?

- An der Schule muss die Ausbildung entsprechend der im Studium angestrebten Laufbahn möglich sein.
- Durch die Schule muss die fachliche Begleitung in den studierten Fächern durch eine qualifizierte Lehrkraft gesichert sein.
- Die vertraglich geschuldete Arbeitszeit darf die Hälfte der schulartbezogenen Pflichtstundenzahl nur um maximal eine Unterrichtsstunde überschreiten. (vgl. weitergehende Informationen im Folgenden).

Wie erfolgt die Begleitung der Studierenden während des dualen Praxissemesters?

Die Betreuung für die Inhalte des Praxissemesters erfolgt unverändert, jedoch gestreckt über fast den gesamten Master of Education.

Wie erfolgt die Bereitstellung der Anrechnungsstunden für das gestreckte Praxissemester?

Die Bereitstellung der Anrechnungsstunden erfolgt im Rahmen der Grundzuweisung und ggf. weitere Zuweisung im Rahmen des schulaufsichtlichen Budgets.

Wie erfolgt die Begleitung der Studierenden im gestreckten Praxissemester durch die Universitäten?

Der Umfang der Begleitung der Studierenden durch die Universitäten verändert sich nicht. Die begleitenden Lehrveranstaltungen werden im Studienverlauf gestreckt.

Wie erfolgt die Bereitstellung der Plätze für das duale Praxissemester?

Schulen, die einen Platz im dualen Praxissemester ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Verfügung stellen wollen, melden ihr grundsätzliches Interesse bei Erfüllung der schulischen Voraussetzungen parallel zur Ausschreibung für die Studierenden auf der Grundlage einer Abfrage.

Werden die Studierenden wie im kompakten Praxissemester den Schulen verbindlich zugeordnet?

Nein, da mit dem gestreckten Praxissemester eine arbeitsvertragliche Tätigkeit an der Schule verbunden ist, wählt die Schulleiterin/der Schulleiter die Studierenden in einem regionalen Auswahlverfahren aus. Es können nur Schulen Auswahlentscheidungen in der dualen Option treffen, die gleichzeitig auch einen Praxissemesterplatz zur Verfügung stellen können.

Wie erfolgt die Zuordnung der Studierenden zur Teilnahme an einem regionalen Auswahlverfahren?

Voraussetzung für die Teilnahme an einem regionalen Auswahlverfahren für die duale Option ist die Bewerbung der Studierenden auf die konkrete Stellenausschreibung für die duale Option im Flex-Master.

Die Studierenden geben im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ihre angestrebte Laufbahn, die studierten Fächer und Wunschregionen, ggf. auch Wunschschulen an.

Aus diesen Informationen und den Angaben der Schulen werden die Studierenden für die Teilnahme an den Auswahlverfahren zugeordnet.

Kann auch auf Initiativbewerbung an der Schule eine Einstellung im Rahmen der dualen Option erfolgen?

Das ist nicht möglich, weil im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ein Abgleich mit den Berliner Universitäten stattfindet, ob eine Erfolgsaussicht des Abschlusses des Bachelors vor dem Wintersemester

2026 besteht. Es sollen nur Studierende die duale Option belegen, die im Sommer den Bachelor voraussichtlich vollständig abschließen werden.

In welchem Umfang sind die Studierenden arbeitsvertraglich an den Schulen tätig?

Die Entscheidung für den Umfang der arbeitsvertraglichen Tätigkeit liegt wie in allen anderen Einstellungsvorgängen im Einvernehmen zwischen studierender Person und der Schulleitung.

Die Universitäten empfehlen einen Vertragsumfang von 4-8 Unterrichtsstunden nicht zu überschreiten, um eine Überschreitung der Regelstudienzeit zu vermeiden.

Die Studierenden werden in ihrem Wunsch zum Beschäftigtenumfang neben der Empfehlung der Universitäten sowohl ihre wirtschaftliche Situation als auch die bestehenden rechtlichen Bedingungen für die Sozialversicherungspflicht (dazu erhalten sie während des Bewerbungsablaufes ein Merkblatt) berücksichtigen. Zur Sicherung des Studienverlaufs und -erfolgs ist die vertragliche Arbeitszeit begrenzt (vgl. Seite 1)

Die Schulen sollten bei der Entscheidung zum Beschäftigtenumfang berücksichtigen, dass die Studierenden nur in den studierten Fächern eingesetzt werden sollen.

Für welchen Zeitraum wird der Arbeitsvertrag geschlossen?

Der Arbeitsvertrag wird zunächst für die Dauer der Regelstudienzeit des Masterstudiums, d.h. zwei Jahre, geschlossen.

Was passiert, wenn die Regelstudienzeit überschritten wird?

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit und noch nicht abschließend absolvierten Inhalten des Praxissemesters hat die studierende Person einen Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsvertrages. Das betrifft insbesondere Verlängerungsgründe, die aus Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubungen oder Gründen zur noch nicht abschließenden Absolvierung der Praxissemesterinhalte resultieren.

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit und bereits vollumfänglich absolvierten Inhalten des Praxissemesters entscheiden Schulleitung und studierende Person einvernehmlich darüber, ob der Arbeitsvertrag verlängert wird.

Ist eine Änderung des Umfangs des Arbeitsvertrages während der dualen Option möglich?

Dies ist im Einvernehmen zwischen der Schulleitung und studierender Person möglich. Dabei sind die Regelungen zum maximalen Beschäftigungsumfang und

der maximalen Ausstattung der Schulen zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Erfüllung der Studienverpflichtungen haben die Studierenden die Möglichkeit, den arbeitsvertraglichen Stundenumfang zu reduzieren. (Änderungsvertrag).

Ist eine befristete Aufstockung des Arbeitsvertrages im Rahmen von PKB möglich?

Im Rahmen der Regelungen von PKB ist auch hier eine Aufstockung einvernehmlich möglich, wenn die Vorgaben für den maximalen Beschäftigungsumfang eingehalten werden und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht entgegenstehen.

Ist während der dualen Option ein Auslandssemester möglich?

Wie bei jeder Lehrkraft unterliegt die Genehmigung einer Beurlaubung einer besonderen Prüfung, die die Gründe für die Beurlaubung ebenso berücksichtigt wie die Bedarfe an den Schulen. Dies unterliegt der Stellungnahme der Schulleitung, der Schulaufsicht und der Genehmigungsentscheidung des Referatsleiters für Personalmanagement.

Sind die Beschäftigtenvertretungen an einer Tätigkeit während der dualen Option zu beteiligen?

Für den Umfang der arbeitsvertraglichen Tätigkeit sind die Beschäftigtenvertretungen zu beteiligen. Das betrifft die Einstellung, die Eingruppierung und Vertragsveränderungen.

Wie werden Studierende für die vertragliche Tätigkeit eingruppiert?

Studierende

- im Bachelorstudium erhalten eine Vergütung nach E 10 TV-L
- im Masterstudium (MEd) erhalten eine Vergütung nach E 11 TV-L

Die Änderung der Eingruppierung erfolgt, nachdem die Studierenden das Erreichen des Bachelors gegenüber der Personalstelle nachgewiesen haben.

**Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung
von der SenBJF an die besuchte Hochschule
im Zusammenhang mit der Einstellung als Lehrkraft in der dualen
Option im Flex-Master**

1. Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Holger Schmidt (Referatsleiter des Referats I B – Personalmanagement)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte
Tel: 030 90227 5616
E-Mail: holger.schmidt@senbjf.berlin.de

Kontakt Daten unseres Datenschutzbeauftragten:

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail oder wenden Sie sich direkt an die für den Datenschutz verantwortliche Person der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Ümit Teke
Tel: 030 90227 5886
Mail: uemit.teke@senbjf.berlin.de

2. Gegenstand und Zweck der Einwilligung in die Datenübermittlung

In der dualen Option des Flex-Masters haben Lehramtsstudierende die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag an einer Schule mit einem gestreckten Praxissemester an derselben Schule zu verbinden. Der Abschluss des Arbeitsvertrags mit der SenBJF setzt voraus, eine Immatrikulation im Q-Master an der Freien Universität voraus.

Voraussetzung für das Belegen der dualen Option im Flex-Master ist, dass zwischen der bzw. dem Studierenden und der SenBJF ein entsprechender Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und fortbesteht. Für die Planung der Studienverläufe und Lehrveranstaltungen ist es zudem erforderlich, dass die Hochschule bereits vor Vertragsschluss darüber informiert wird, welchen Bewerberinnen und Bewerbern ein Vertragsangebot unterbreitet wurde.

Zum Zwecke der Durchführung der entsprechenden Prüfungen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet und von der SenBJF an die besuchte Hochschule übermittelt:

I. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule nach Abschluss der Bewerbungsfrist für die Stellenausschreibung als Lehrkraft in der dualen Option im Flex-Master

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache der Bewerbung um einen Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“**

II. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule zum Ende des Kalenderjahres, das die Einstellung als Lehrkraft erfolgen soll:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Angebots eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“**

III. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule zu Arbeitsvertragsbeginn:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Abschlusses eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft in der dualen Option des Flex-Masters**
- 4. Schule, an der die Tätigkeit aufgenommen wird und das Praxissemester absolviert wird**

IV. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres, jedoch letztmalig in dem Fall, in dem das Nichtfortbestehen des Arbeitsvertrages gemeldet wird:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Fortbestehens eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft in der dualen Option des Flex-Masters**

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet, insbesondere übermittelt. Die Datenverarbeitung bei den Hochschulen erfolgt in deren datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einwilligung nur für die in dieser Erklärung aufgeführten Zwecke gilt und eine Verarbeitung für andere Zwecke ohne erneute Einwilligung ausgeschlossen ist. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Folgen einer nicht erteilten Einwilligung

Die Einwilligung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig und ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Es besteht das Recht, die Einwilligung nicht zu erteilen. Da für den Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. für die Belegung der dualen Option im Flex-Master die Prüfung der Daten durch die jeweilige Hochschule notwendig ist, schließt eine fehlende Einwilligung zu I. die Berücksichtigung im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“ aus. Die fehlende Einwilligung zu II., III. und/oder IV. schließt die Belegung der dualen Option im Flex-Master aus.

3. Einwilligungserklärung:

Ich erkläre ausdrücklich meine Einwilligung mit der Datenverarbeitung, insbesondere der Übermittlung der benannten personenbezogenen Daten von der SenBJF an die von mir besuchte Hochschule für die benannten Zwecke.

4. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Art. 16 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Ihnen steht ferner ein Recht auf Unterrichtung über Empfänger (Art. 19 DSGVO) zu, soweit die Anforderungen aus Art. 19 DSGVO erfüllt sind.

Sie haben das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggfs. auch ein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO im Fall der Verarbeitung im Rahmen eines berechtigten Interesses. Sie haben gemäß Artikel 77 Abs. 1 DSGVO ferner das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde eigener Wahl zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Hierzu gehört auch die für den Verantwortlichen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Alt-Moabit 59-61

10555 Berlin

Telefon: 030 13889-0

Telefax: 030 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de.

6. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO vom 27. April 2016 i.V.m. § 26 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.